



Präs/4e

Oberkontrollorin Brigitte Riss

[office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at)

+43 1 525 25 77676

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:

**400.001/0282-Präs4/2022**

An alle Berufsschulen  
der Stadt Wien

Wien, 9. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Es wird ersucht folgende Punkte bei der Aufrollung ab dem Schuljahr 2021/2022 zu beachten:

Lehrpersonen des Entlohnungsschemas IL, PD sowie pragmatische Lehrpersonen, sind dann aufzurollen, wenn bei Teilverträgen der Jahresmittelwert mit dem Beschäftigungsausmaß nicht übereinstimmt oder in dem betreffenden Schuljahr das Beschäftigungsausmaß geändert wurde. Dabei wird immer das betreffende Schuljahr zur Gänze durchgerechnet.

Da Lehrpersonen des Entlohnungsschemas IIL keine Lehrverpflichtung haben, kommt § 52 Abs 8 LDG nicht zur Anwendung. Somit ist für Lehrpersonen im Entlohnungsschema IIL keine Bezugsaufrollung vorzunehmen.

Bei einer Kombination von IIL Verträgen mit IL Teilverträgen, wird nur der Zeitbereich des IL Teilvertrages aufgerollt. Bei einer Kombination von IL Vollvertrag mit IIL-Verträgen findet keine Aufrollung statt.

Die Bezugsaufrollung (mit Ausdruck des Jahresmittelwertes) ist im Zuge der letzten Abrechnung des Unterrichtsjahres an [brigitte.riss@bildung-wien.gv.at](mailto:brigitte.riss@bildung-wien.gv.at) zu senden.

Im Anhang werden die entsprechenden Formulare mitübersendet.

Für den Bildungsdirektor:  
Hofrat Ing. Mag. Alexander Szinovatz  
Leiter der Abteilung Präs/4 - Personal

Beilage

Formulare

Elektronisch gefertigt

